

STATUTEN



I NAME UND SITZ

Artikel 1 Der Hundesport Orpund ist ein Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten
Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Artikel 5 der SKG-Statuten.

ZWECK

Artikel 2 Der Hundesport Orpund stellt sich zur Aufgabe :

- a) die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgebung
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

ZWECKVERFOLGUNG

Artikel 3 Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch :

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und bei Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden

II HAFTBARKEIT

Artikel 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für die Verbind-

lichkeiten der SKG.

III MITGLIEDSCHAFT

A ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Als Mitglieder können alle Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, auch juristische. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben Stimmrecht ab Erreichen des 16. Altersjahres.

AUFNAHME

Artikel 6 Wer in die Sektion eintreten will, hat sich beim Präsidenten schriftlich zu melden. Die Aufnahmen als Mitglieder erfolgen durch den Vorstand.
Die Probezeit beträgt in der Regel zehn Trainingsabsolvierungen, kann in besonderen Fällen aber abgeändert werden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Als Gönner können gut beleumdete und den Verein fördernde Personen und Körperschaften beitreten. Es steht ihnen frei, den Verein durch freiwillige Beiträge zu fördern. Sie werden jedoch nicht Mitglieder gemäss Art. 5 dieser Statuten und haben demnach auch kein Stimmrecht.

EHRENMITGLIEDSCHAFT

Artikel 7 Die Sektion kann selber Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

VETERANEN

Artikel 8 Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das

Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht gemäss Art. 17 der SKG Statuten.

B ERLOESCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

AUSTRITT

Artikel 10 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt trotzdem die Austrittserklärung während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Kollektivaustritte haben keine Gültigkeit.

STREICHUNG

Artikel 11 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

Artikel 12 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

REKURSRECHT

Artikel 13 Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

AUSSCHLUSS

Artikel 14 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen :

- a) Schwerwiegenden Uebertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Hundesports Orpund oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

VERFAHREN

Artikel 15 Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

REKURSRECHT

Artikel 16 Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG. Art. 75 des ZGB bleibt vorbehalten.

PUBLIKATION

Artikel 17 Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst eine Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

WIRKUNG

Artikel 18 Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschikung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Der SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

RECHTE

Artikel 19 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

PFLICHTEN

Artikel 20 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die fest-

gelegten Beiträge bis spätestens 30. September des laufenden Vereinsjahres (jeweils vom 1.1. bis 31.12.) zu bezahlen.

JAHRESBEITRAG

Artikel 21 Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Veteranen, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

IV ORGANISATION

ORGANE

Artikel 22 Die Organe der Sektion sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 23 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

EINBERUFUNG

Artikel 24 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor Stattfinden der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert wurden, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

ANTRAEGE

Artikel 25 Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis spätestens 30 Tage vor bekanntem Generalversammlungsdatum einzureichen. Die Daten der Generalversammlungen stehen jeweils 12 Monate zum Voraus im Tätigkeitsprogramm des Hundesports Orpund.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 26 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit

durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit Antragstellung durchzuführen.

BESCHLUSSFAEHIGKEIT

Artikel 27 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

KOMPETENZEN

Artikel 28 Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere, obliegen ihr :

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Dechargenerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
- h) Wahlen :
 1. des Präsidenten
 2. des Sektionskassiers.
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Rechnungsrevisoren
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Uebungsleiter/Deleg./Zuchtwart usw)
- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

ABSTIMMUNG

Artikel 29 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

VORSTAND

Artikel 30 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern; Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Uebungsleiter-obmann und 2 Beisitzern. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident muss Schweizer Bürger sein oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnort in der Schweiz (Art. 6, Absatz 2 der SKG Statuten). Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet eines von den beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG zu abonnieren.

Artikel 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Sektionskassiers konstituiert er sich selber.

AUFGABEN DES PRAESIDENTEN

Artikel 32 Dem Präsidenten obliegt insbesondere :

- a) die Leitung und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen
- c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen

AUFGABEN DES VIZEPRAESIDENTEN

Artikel 33 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

AUFGABEN DES SEKRETAERS

Artikel 34 Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

AUFGABEN DES SEKTIONS-KASSIERS

Artikel 35 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnungen mit der SKG usw.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

AUFGABEN DES UEBUNGSLEITERSOBMANNES

Artikel 36 Er ist für den gesamten Trainingsbetrieb während des Vereinsjahres verantwortlich.

AUFGABEN DER BESITZER

Artikel 37 Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

AUFGABEN DER RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 38 Diese Kontrollstelle besteht aus 3 Revisoren (2 im Amte und ein Ersatzmann). Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der jeweils amtsälteste Revisor ist Obmann. Er scheidet nach 2 Jahren automatisch aus, wobei der Ersatzmann nachrückt und ein neuer Ersatzmann durch die GV gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V FINANZEN

Artikel 39 Der Verein erzielt seine Einkünfte durch :

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren oder Einnahmen.

Das Vermögen des Vereins ist zinstragend anzulegen. Für Bankbezüge ist die Kollektivunterschrift (Präsident und Kassier, im Verhinderungsfalle des einen, der Vizepräsident) notwendig. Ueber die vom Verein auf eigene Rechnung durchgeführten Veranstaltungen ist ein separater Auszug der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.

VI STATUTENREVISION

Artikel 40 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern einer Generalversammlung. Die Statutenrevisionen sind dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit deren Erteilung in Kraft.

VII AUFLOESUNG DES VEREINS

Artikel 41 Die Auflösung des Hundesports Orpund kann nur durch eine ordentlich einberufene Generalversammlung beschlossen werden (Art. 26 der vorliegenden Statuten). Der Auflö-

sungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein, unter gleichem Namen, mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

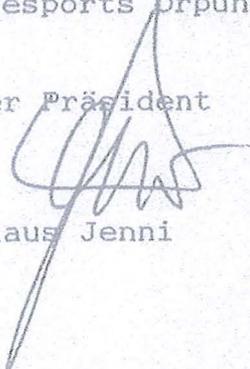
VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42 Diese Statuten wurden am 16. Januar 1988 an der ordentlichen Generalversammlung angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

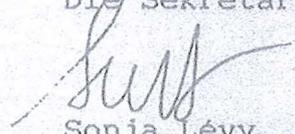
Sie ersetzen unsere früheren Statuten Vom 7. November 1978 und die revidierten Statuten vom 15. Februar 1983. Beide genehmigt vom Zentralvorstand der SKG.

Im Namen des Hundesports Orpund

Der Präsident


Klaus Jenni

Die Sekretärin


Sonja Lévy

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

Bern, 8. April 1988

